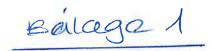
Anhang Annexes

1 - 10

zu den Stadtratsprotokollen Nrn. 16 + 17 vom 15. und 16. November 2023

> aux procès-verbaux nos 16 + 17 des 15 et 16 novembre 2023





Beantwortung

des dringlichen überparteilichen Postulates 20230183, Rodriguez Ugolini Julian, SP, Roth Myriam, Grüne, Stolz Joseline, PSR, Cacciabue Anna Louise, JUSO, Heiniger Peter, PdA, Sprenger Titus, PAS, Augsburger-Brom Dana, parteilos, «Lebendiger Unterer Quai 30!»

Das dringliche überparteiliche Postulat ersucht den Gemeinderat, im Zusammenhang mit dem besetzten und mittlerweile geräumten Areal am Unteren Quai 30 Aktivitäten zu entfalten, auf die der Gemeinderat im Folgenden eingeht. Einleitend hält der Gemeinderat fest, dass ein Gemeinwesen von einem kulturellen Rahmen geprägt wird, der für die Lebensqualität eine herausragende Rolle spielt. Ein lebendiges kulturelles Leben unter massgeblicher Beteiligung der Bevölkerung und ein vielfältiges Kulturangebot sind wichtige Bestandteile einer Stadt und verdienen Anerkennung und Unterstützung. Ebenso hält der Gemeinderat fest, dass Hausbesetzungen illegal sind und er ein solches Vorgehen entsprechend nicht unterstützen kann.

Zu den fünf Stossrichtungen des dringlichen Postulats hält der Gemeinderat folgendes fest:

1. Sich mit dem Kollektiv «L'équipe» an einen Tisch zu setzen und deren Pläne anzuhören.

Das Kollektiv «L'équipe» hat das fragliche Areal am Unteren Quai 30 mittlerweile bekanntlich verlassen. Kurz danach fand noch vor den offiziellen Sommerferien unter Vermittlung und im Beisein des Stadtpräsidenten ein erstes Gespräch zwischen dem Kantonsbaumeister als Vertreter der Eigentümerschaft und dem Kollektiv statt. Die Parteien sind in Verhandlung miteinander, der Dialog ist konstruktiv. Mit ersten konkreten Resultaten (Stichwort Nutzungskonzept mit Zeithorizont) ist im Verlaufe des Herbstes 2023 zu rechnen. Die Parteien haben im Übrigen vereinbart, dass erst nach Vorliegen eines Resultates gemeinsam über die konkreten Ergebnisse informiert wird.

2. Den Kanton Bern im Rahmen des Zwischennutzungsreglements aufzufordern, die leerstehenden Gebäude zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Der Kanton Bern verhandelt schon seit dem Besitzesantritt durch das Amt für Grundstücke und Gebäude Anfang Jahr über eine mögliche Zwischennutzung, dies nachdem klargeworden ist, dass das Areal erst in ca. 15–20 Jahren für eine dauerhafte Lösung benötigt wird. Die diesbezüglichen Überlegungen des Kantons gehen dahin, das Areal dereinst (das heisst in den nächsten 15 bis 20 Jahren) für eine Erweiterung des Gymnasiums am Strandboden zu nutzen.

 Gemäss dem Reglement über die Zwischennutzung von Leerraum als vermittelnde Stelle zwischen dem Kanton Bern und dem Kollektiv «L'équipe» die Erreichung eines Zwischennutzungsvertrags anzustreben.

Die laufenden Gespräche zwischen dem Kanton und dem Kollektiv haben dieses Ziel vor Augen und der Gemeinderat ist über diese Entwicklung erfreut. Er stellt fest, dass mit der Aufgabe der illegalen Besetzung des fraglichen Areals die Fronten aufgeweicht werden konnten; im Gegenzug hat der Kanton seine Anzeige denn auch zurückgezogen und bekräftigt, dass er an einer Zwischennutzung interessiert ist, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. werden, namentlich was die (bauliche) Sicherheit des gesamten Gebäudekomplexes, den Aufbau einer geeigneten Trägerschaft und die Finanzierung anbelangt. Sofern von den Parteien erwünscht, steht die Stadt Biel in dieser Phase für fachliche Unterstützung zur

Verfügung. Der Gemeinderat muss aber auch darauf hinweisen, dass die städtische Aufgabe gemäss Zwischennutzungsreglement darin besteht, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften dazu zu bewegen, sich gegenüber einer solchen temporären Nutzung offen zu zeigen. Hingegen ist es keine kommunale Aufgabe sich für eine bestimmte Interessengruppe, welche eine Zwischennutzung realisieren möchte, besonders und/oder im Wettbewerb mit anderen interessierten Kreisen prioritär einzusetzen.

4. Die Nutzung aller dem Kanton Bern oder der Stadt Biel gehörenden Gebäude und Parzellen auf dem Boden der Stadt Biel zu überprüfen und allfällige weitere Gebäude und Brachen für Zwischennutzungen freizugeben oder dem Kollektiv «L'équipe» als Alternativen vorzuschlagen.

Wie bereits erwähnt, sind die Diskussionen zwischen dem Kanton und dem Kollektiv am Laufen. Es macht daher keinen Sinn, auf Vorrat nach anderen Objekten zu suchen, zumal die konkreten Bedürfnisse und Bedingungen für eine Zwischennutzung zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt sind (Stichwort Nutzungskonzept).

5. Prozesse aufzubauen, damit zumindest die leerstehenden Gebäude und Brachen in öffentlicher Hand systematisch für Zwischennutzungen freigegeben werden.

Das entsprechende Reglement definiert die Vorgehensweise und Prozesse rund um leerstehende Gebäude bzw. Brachen für Zwischennutzungen, indem geeignete Angebote und Nachfragen nach Zwischennutzungen auf der Homepage der Stadt Biel transparent aufgelistet werden. Aus Sicht des Gemeinderates sind keine Anpassungen notwendig.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das dringliche überparteiliche Postulat 20230183 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 6. September 2023

Namens des Gemeinderates	
Der Stadtpräsident:	Der Vize-Stadtschreiber:
Erich Fehr	Julien Steiner

Beilage:

[·] dringliches überparteiliches Postulat 20230183



Lebendiger Unterer Quai 30!

Seit dem 7. Juni besetzt das Kollektiv "l'Équipe" die Gebäude am unteren Quai 30 mit dem Ziel, einen Treffpunkt für Kultur, Kunst und Diskussionen zu schaffen sowie einigen Leuten Zugang zu kostenlosen oder sehr günstigen Wohnraum zu bieten. In der Zwischenzeit fanden dort auch bereits erste Veranstaltungen statt.

Seit der Besetzung war in den Medien vieles zu lesen - meist gegenseitige Vorwürfe zwischen den Besetzenden, der Stadt Biel und dem Kanton Bern als Eigentümerin. Allerdings haben sich die Mitglieder des Kollektivs ausgewiesen (einige Stadtratsmitglieder erhielten auch Ausweiskopien) und der Gemeinderat hat auf ihre Forderung nach Verhandlungen, wenn auch mit einer Absage, immerhin geantwortet. Es scheint aber, dass trotz leichter Annäherung aktuell keine Verhandlungen stattfinden, weil die Stadt Biel und der Kanton Bern als Vorbedingung darauf beharren, dass das Gebäude verlassen wird, was das Kollektiv verständlicherweise nicht möchte. Mit diesem vorliegenden Postulat möchten wir die Blockade aufbrechen, weil diese müssigen Vorwürfe und Vorbedingungen das Gesamtbild aus den Augen verlieren und Verhandlungsgespräche verhindern.

Wir sind der Meinung, dass das Anliegen des Kollektivs durchaus seine Berechtigung hat. Schliesslich sind im Stadtzentrum mit dem X-Project und dem LaBiu zwei bedeutende Freiräume weggefallen und auch der Ersatz der Villa Fantasie wird kleiner ausfallen. Im Zentrum gibt es immer weniger Platz für nichtkommerzielle Kultur, Projekte und Räume, was dazu führt, dass diese alternativen Räume immer mehr an den Rand gedrängt werden. Die Gebäude am Unteren Quai 30 werden aktuell nicht genutzt und werden voraussichtlich noch einige Jahre leer stehen.

Leerstand ist ein sehr bedauerlicher Zustand, wenn es motivierte Jugendliche gibt, welche diese Gebäude mit ihrer Kreativität beleben möchten. Es hat niemand Interesse daran, dass im Stadtzentrum Gebäude dem Verfall überlassen werden. Die Gebäude verfügen zudem über sehr wenige Anwohner*innen, dafür einen grossen Garten. Dies alles deutet darauf hin, dass sich die Gebäude durchaus für ein Projekt, wie es sich das Kollektiv vorstellt, eignen. Die erwähnten Gebäude haben zudem historischen Wert, da sie die Geschichte der Stadt Biel mit ihrer Industrie und Saisonniers erzählen. Das Kollektiv hat auch bereits öffentlich kommuniziert, dass sie die Vergangenheit des Ortes aufarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich machen möchten.

Aus diesen Gründen und um eine tolle Chance nicht zu verpassen, fordern wir hiermit den Gemeinderat auf, ihre Vorbehalte beiseite zu legen und folgende Bemühungen zu unternehmen:

- 1. Sich mit dem Kollektiv "L'Équipe" an einen Tisch zu setzen und deren Pläne anzuhören.
- Den Kanton Bern im Rahmen des Zwischennutzungsreglements aufzufordern die leerstehenden Gebäude zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

- 3. Gemäss dem Reglement über die Zwischennutzung von Leerraum als vermittelnde Stelle zwischen dem Kanton Bern und dem Kollektiv "L'Équipe" die Erreichung eines Zwischennutzungsvertrags anzustreben.
- 4. Die Nutzung aller dem Kanton Bern oder der Stand Biel gehörenden Gebäude und Parzellen auf dem Boden der Stadt Biel zu überprüfen und allfällige weitere Gebäude und Brachen für Zwischennutzungen freizugeben oder dem Kollektiv "l'Équipe" als Alternativen vorzuschlagen.
- 5. Prozesse aufzubauen, damit zumindest die leerstehenden Gebäude und Brachen in öffentlicher Hand systematisch für Zwischennutzungen freigegeben werden.

Biel/Bienne 28.06.2023

Julián Rodriguez Ugolini (SP)

Joseline Stolz (PSR)

Peter Heiniger (PdA)

Dana Augsburger-Brom (Parteilos)

Myriam Roth (Grüne)

W. Roth

Anna Louise Cacciabue (JUSO)

Titus Sprenger (Passerelle)

Samula on Maddalma





Beantwortung

des dringlichen Postulates 20230220, Tanner Anna, Fraktion SP/JUSO, Tennenbaum Ruth, Fraktion Grünes Bündnis, Moeschler Marie, PSR, «B-Bewilligungen für 2 Jahre ausstellen lassen»

Im hier behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat gebeten, die Praxis bei der Erteilung der B-Bewilligungen zu ändern, so dass er die B-Bewilligungen jeweils für zwei Jahre verlängert.

Der Gemeinderat kann hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Aufenthalterinnen und Aufenthalter sind ausländische Personen, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes des Bundes (AIG) werden Aufenthaltsbewilligungen («B-Bewilligungen») ausgestellt für einen Aufenthalt von einer Dauer von mehr als einem Jahr. Die Aufenthaltsbewilligung ist gemäss Abs. 3 von Art. 33 AIG befristet und kann verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 Absatz 1 vorliegen.

Widerrufsgründe liegen gemäss der besagten Bestimmung vor, wenn die ausländische Person

- oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 59–61 oder 64 StGB angeordnet wurde;
- erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält;
- oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist;
- in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht hat, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr oder ihm dieses aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung gemäss Artikel 36 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 entzogen worden ist;
- eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht einhält.

In den Jahren 2020 bis 2023 sind in Biel in folgendem Umfang B-Bewilligungen ausgestellt oder verlängert worden (das System macht hier keine Unterscheidung):

2023: 1900 (Stand 21.09.2023)

2022: 2328

2021: 1317

2020: 1266

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der jeweiligen Dossiers im Backoffice des Bereichs Migration, wo die Fälle bearbeitet werden, die einer vertieften Prüfung unterzogen werden, hat 9 Monate betragen.

Die Bearbeitungsdauer der jeweiligen Dossiers im Frontoffice, wo die unkomplizierten Fälle bearbeitet werden, beträgt zwischen einer Stunde und 3 Monate (die Angabe eines Durchschnittswerts ist aufgrund der derzeit vorhandenen Daten noch nicht möglich).

Die Aufenthaltsbewilligung der Angehörigen von EU/EFTA-Mitgliedstaaten wird grundsätzlich um fünf Jahre verlängert. In besonderen Fällen kann die Verlängerung bis auf ein Jahr beschränkt werden. Dies beispielsweise bei eingetretener Arbeitslosigkeit.

Für Drittstaatsangehörige wird die jeweilige Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 58. Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit des Bundes (VZAE) für eine Dauer von einem Jahr ausgestellt. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um Bundesrecht, dessen allfällige Anpassung nicht in die Zuständigkeit der Stadt Biel fällt. Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von Drittstaatsangehörigen kann ebenfalls gestützt auf Art. 58 Abs. 1 VZAE für eine Dauer von zwei Jahren erfolgen.

Der städtische Migrationsdienst macht von dieser Möglichkeit bereits in 80 % der Fälle Gebrauch. Nur in 20 % der Fälle von Verlängerungen, bei welchen nachgewiesenermassen das Risiko besteht, dass innerhalb eines Jahres Widerrufsgründe wie oben beschrieben zu einer Nichtverlängerung führen könnten, wird die Aufenthaltsbewilligung lediglich um ein Jahr verlängert.

Die im vorliegend behandelten Postulat vorgeschlagene Lösung ist somit – soweit möglich – bereits umgesetzt.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das dringliche Postulat 20230220 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 4. Oktober 2023

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage:

Dringliches Postulat 20230220

Dringliche Motion

20230220

B-Bewilligungen für 2 Jahre ausstellen lassen

Der Gemeinderat wird gebeten, die Praxis bei der Erteilung der B-Bewilligungen zu ändern, so dass er die B-Bewilligungen jeweils für zwei Jahre verlängert.

Begründung:

Die Einwohnerdienste sind überlastet und mussten diesen Sommer die Telefonzeiten massiv einschränken. Die Erreichbarkeit der Einwohnerdienste war bereits vor dieser Massnahme sehr schwierig. Nun wird die Situation noch verschärft. Der Service Public kann so nicht ausreichend erfüllt werden. Für viele Menschen bedeutet es, keine gültige Aufenthaltsbewilligung zu haben, dass sie keinen Arbeitsvertrag unterzeichnen können und so in die Sozialhilfe abzurutschen. Durch die systematische Verlängerung um zwei Jahre, wird der Städtische Dienst administrativ entlastet. Laut Art. 58 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) ist grundsätzlich eine zweijährige Verlängerung auszustellen. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich (siehe unten). Art. 58 VZAE geht in der Normenhierarchie sowohl der Praxis des Kantons Bern und den Weisungen des SEM vor.

- 🎲 Art. 58 Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung

Biel, 24. August 2023

\triangle	Für die SP-Fraktion	Groupe Alliance Verte	PSR ///
PND	A. J - DI	Klite Wennende	1 800
	Anna Tanner P	Ruth Tennenbaum	Marie Moeschler
Julian	l. thing of	GAT Shillesh	I de haddal
A-Je	W. Rott)	Buches While	COST NOT
James	Dana a	WY-Sm Christian	Cutes Gref trong

¹ Die Gültigkeitsdauer der erstmaligen Aufenthaltsbewilligung beträgt ein Jahr; sie kann um zwei Jahre verlängert werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

² Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung muss das ausländische Ausweispapier (Art. 8) noch während sechs Monaten gültig sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Beilage 3



Beantwortung

der dringlichen Interpellation 20230184, Oberle Fabio, JUSO, Schlup Nina, JUSO, Cacciabue Anna Louise, JUSO, «Besetzung am Unteren Quai 30»

Der Gemeinderat nimmt zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

- Gemäss Webseite der Stadt Biel unterliegt ein Areal nach 3 Monaten Leerstand der Meldepflicht.
 - a) Unterlag das betroffene Areal zum Zeitpunkt der Besetzung der Meldepflicht und ist der Kanton dieser nachgekommen?

Mit Blick auf die «Reservehaltung» an der Aarbergstrasse (das heisst das «Einfrieren» des fraglichen Perimeters für eine bestimme Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt) bestand aus formeller Sicht noch keine Meldepflicht. Vgl. hierzu auch die Antwort auf die letzte Frage (2b unten).

- b) Falls der Kanton gegen diese Meldepflicht verstossen hat:
 - (1) Verurteilt der Gemeinderat diesen Verstoss gegen das Reglement und wie wird er juristisch gegen den Kanton vorgehen?

Vgl. obige Antwort sowie jene auf Frage 2.

(2) Der Gemeinderat weigert sich mit den Vertreterinnen und Vertreter des Kollektivs «L'équipe» in einen Dialog zu treten aufgrund des widerrechtlichen Charakters der Besetzung. Wird er nun logischerweise auch jeden Dialog mit dem Kanton sistieren, da der Verstoss gegen die Meldepflicht auch gesetzeswidrig ist? Falls ja: Wie wird dies umgesetzt? Betrifft diese Sistierung nur das zuständige Amt, Direktion oder die gesamte kantonale Verwaltung?

Der Gemeinderat legt Wert auf die Feststellung, dass die Behörden auf allen Stufen des Bundesstaates auf eine gedeihliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen sind. Differenzen zwischen den Staatsebenen sind nur in äussersten und schwerwiegenden Fällen auf juristischem Weg auszuräumen. Der permanente Dialog hat in jedem Fall Vorrang, so auch im vorliegenden Dossier.

c) Wie beurteilt der Gemeinderat generell die Durchsetzung der Meldepflicht: Wird sie eingehalten und reichen die Sanktionsmöglichkeiten gemäss Reglement aus, um die Meldepflicht rigoros durchzusetzen?

Die Stadt Biel setzt alles daran, dass die Meldepflicht durchgesetzt wird. Zu diesem Zweck steht sie in Kontakt mit Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern und hat auch entsprechende Aufrufe bezüglich Meldepflicht wiederholt lanciert. Das Reglement sieht bei Verletzungen der Meldepflicht Bussen bis 5000 Franken vor; bei leichten Fällen kann von einer Busse jedoch abgesehen werden.

2) Gemäss Kanton steht das Areal mindestens bis Ende des Jahrzehnts für eine Zwischennutzung zur Verfügung. Der Kanton ist nach eigenen Angaben der Meldepflicht gemäss Reglement über Zwischennutzungen nicht nachgekommen, sprach jedoch im BT des 9. Juni davon, dass bereits vor der Besetzung Verhandlungen für eine Zwischennutzung liefen.

Später sagte der Kanton, dass er mit dem Kollektiv nicht in einen Dialog treten will und der Nutzung des Areals durch das Kollektiv «L'équipe» nicht zustimmen will, um alle potenziellen Interessentinnen gleich zu behandeln.

a) Die Kommunikation des Kantons besteht nur aus sich widersprechenden Ausreden, um mit dem Kollektiv in keinen Dialog zu treten. Wie beurteilt der Gemeinderat die Widersprüche in der Kommunikation und den Handlungen des Kantons?

Der Gemeinderat hat die Kommunikation von anderen Gemeinden bzw. dem Kanton oder dem Bund nicht zu beurteilen, dies schon gar nicht öffentlich.

b) Der Kanton hat immer noch nicht darüber informiert, wie die genaue Nutzung des Areals in den nächsten 10 Jahren aussehen wird. Wird respektive wurde die Stadt vom Kanton in die Planung der mittelfristigen Nutzung des Areals miteinbezogen und wenn ja, welche Haltung nahm sie dabei ein?

Es ist daran zu erinnern, dass der Kanton erst seit Abbruch des Projekts «Westast» über das Terrain verfügt. Erst auf dieser Basis konnte er eine mögliche alternative Nutzung angehen und hat gegenüber der Stadt Biel bereits künftige Nutzungsmöglichkeiten für das fragliche Areal grob skizziert. Die Überlegungen des Kantons gehen dahin, das Areal dereinst (das heisst in den nächsten 15 bis 20 Jahren) für eine Erweiterung des Gymnasiums am Strandboden zu nutzen. Selbstverständlich wird der Kanton zum gegebenen Zeitpunkt auf die Stadt zukommen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Biel, 6. September 2023

Namens des Gemeinderates	
Der Stadtpräsident:	Der Vize-Stadtschreiber:
Erich Fehr	Julien Steiner

Beilage:

· Dringliche Interpellation 20230184



Dringliche Interpellation: Besetzung am Unterer Quai 30

Am Mittwoch, dem 7. Juni, wurde ein leerstehendes Gebäude am Unteren Quai 30 in Biel vom Kollektiv «L'equipe» besetzt. Das Areal befindet sich im Besitz des Kantons und steht seit Januar 2023 leer. Die Interpellant*innen ersuchen den Gemeinderat die folgenden Fragen zu beantworten.

- Gemäss Webseite der Stadt Biel unterliegt ein Areal nach 3 Monaten Leerstand der Meldepflicht.
 - a. Unterlag das betroffene Areal zum Zeitpunkt der Besetzung der Meldepflicht und ist der Kanton dieser nachgekommen?
 - b. Falls der Kanton gegen diese Meldepflicht verstossen hat:
 - 1. Verurteilt der Gemeinderat diesen Verstoss gegen das Reglement über die Zwischennutzung von Leerraum und wie wird er juristisch gegen den Kanton vorgehen?
 - 2. Der Gemeinderat weigert sich mit den Vertreter*innen des Kollektivs «L'equipe» in einen Dialog zu treten aufgrund des widerrechtlichen Charakters der Besetzung. Wird er nun logischerweise auch jeden Dialog mit dem Kanton sistieren, da der Verstoss gegen die Meldepflicht auch gesetzeswidrig ist? Falls ja: Wie wird dies umgesetzt? Betrifft diese Sistierung nur das Zuständige Amt, Direktion oder die gesamte kantonale Verwaltung?
 - c. Wie beurteilt der Gemeinderat generell die Durchsetzung der Meldepflicht: Wird sie eingehalten und reichen die Sanktionsmöglichkeiten gemäss Reglement aus, um die Meldepflicht rigoros durchzusetzen?
- 2. Gemäss Kanton steht das Areal mindestens bis Ende des Jahrzehnts für eine Zwischennutzung zur Verfügung. Der Kanton ist nach eigenen Angaben der Meldepflicht gemäss Reglement über Zwischennutzungen nicht nachgekommen, sprach jedoch im BT des 9. Juni davon, dass bereits vor der Besetzung Verhandlungen für eine Zwischennutzung liefen.² Später sagte der Kanton, dass er mit dem Kollektiv nicht in einen Dialog treten will und der Nutzung des Areals durch das Kollektiv «L'equipe» nicht zustimmen will, um alle potenziellen Interessent*innen gleich zu behandeln.³
 - a. Die Kommunikation des Kantons besteht nur aus sich widersprechenden Ausreden, um mit dem Kollektiv in keinen Dialog zu treten. Wie beurteilt der Gemeinderat die Wiedersprüche in der Kommunikation und den Handlungen des Kantons?
 - b. Der Kanton hat immer noch nicht darüber informiert, wie die genaue Nutzung des Areals in den n\u00e4chsten 10 Jahren aussehen wird. Wird, respektive wurde, die Stadt vom Kanton in die Planung der mittelfristigen Nutzung des Areals miteinbezogen und wenn ja, welche Haltung nahm sie dabei ein?

Fabio Oberle

Nina Schlup

Anna Louise Cacciabue

https://ajour.ch/de/story/100465/kanton-bern-zur-hausbesetzung-in-biel-wenn-es-kein-einlenken-gibt-wird-es-zu-einer-r%C3%A4umung-kommen

²https://ajour.ch/de/story/98041/strom-abgeschaltet-und-anzeige-eingereicht-kanton-geht-schnell-gegen-die-bieler-hausbesetzer-vor

https://www.biel-bienne.ch/de/news.html/1181/news/3964





Beantwortung

des dringlichen Postulats 20230219, Rüber Stefan, Fraktion Grünes Bündnis, «Der Gemeinderat setzt sich für einen fairen Finanz- und Lastenausgleich ein»

Mit dem vorliegenden Vorstoss fordert der Postulant den Gemeinderat auf, auf der kantonalen Ebene aktiv zu werden, um die finanzpolitischen Interessen der Stadt Biel in Bezug auf den kantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) wahrzunehmen.

In der Begründung führt der Postulant aus, dass aus dem Bericht vom 16. August 2023 über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz-und Lastenausgleich (FILAG), für welchen eine Vernehmlassung bis zum 30. November 2023 läuft, hervorgeht, dass die Pauschalabgeltung der Zentrumslasten für die Stadt Biel in Zukunft um rund 1 Million Franken tiefer ausfallen wird. Für den angeschlagenen Finanzhaushalt sei diese Nachricht ungünstig. Wie schon bei anderen Massnahmen (z.B. Einführung der Patentbox bei der Unternehmenssteuer) erscheint es, als dass der Kanton Bern den Interessen der Städte ein eher tiefes Gewicht beimessen würde. Es sei deshalb kurz- sowie langfristig wünschenswert, dass die Stadt Biel auf übergeordneter kantonaler und Bundesebene gehört wird und ihre Interessen wahrnimmt.

Der Gemeinderat nimmt zu den Anliegen des Postulanten wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Wie im Vorstoss richtig festgestellt wird, läuft die Frist für das Einreichen einer Vernehmlassung bis zum 30. November 2023. Bei Ausarbeitung der vorliegenden Beantwortung befindet sich der Bericht des Regierungsrates in der Prüfung durch die zuständigen städtischen Stellen.

Die Höhe der Abgeltungen für die Zentrumslasten wird letztinstanzlich durch den Regierungsrat festgelegt (Art. 13 Abs. 3 FILAG). Entsprechend dem Willen des Grossen Rats hat der Regierungsrat die Höhe der pauschalen Abgeltungen bei insgesamt 90,8 Millionen Franken konstant gehalten, d.h. sie wurde nicht reduziert.

Für die abgeltungsberechtigten Städte wird die Höhe der Zentrumslasten alle fünf bis sieben Jahre umfassend neu erhoben und die dazugehörigen Kostenschlüssel aktualisiert. Die letzte Neuerhebung erfolgte im Jahr 2016, weshalb der Regierungsrat im Jahr 2022 erneut eine Aktualisierung in Auftrag gegeben hat. Auf eben diese Berichterstattung bezieht sich das vorliegende Postulat. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden voraussichtlich erstmals im Jahr 2025 angewendet. Im Vergleich zu den Werten aus dem Jahr 2019 fallen insbesondere die Nettozentrumslasten der Städte Bern und Biel geringer aus. Dies liegt unter anderem an höheren Abzügen für Zentrumsnutzen und Standortvorteile, die der Regierungsrat neu auf insgesamt 25 Prozent der Bruttozentrumslasten festgelegt hat. Mit dieser Anpassung wurde die Erhebungsmethodik noch stärker an das Vorgehen anderer Kantone angeglichen. Diese Anpassungen führen für die Stadt Biel, wie übrigens auch für die Stadt Bern, zu letztendlich einer tieferen Abgeltung der Zentrumslasten als bisher. Trotz dieses negativen Effekts für Biel muss gleichzeitig festgestellt werden, dass mit diesen Anpassungen inskünftig für sämtliche Zentrumslasten berechtigte Städte dieselben Faktoren zur Anwendung gelangen und damit vom Kanton objektiv nachvollziehbare Anpassungen vorgenommen werden.

Trotz des leichten Rückgangs der Nettozentrumslasten hält der Regierungsrat am bisherigen Gesamtbetrag der pauschalen Abgeltung von 90,8 Millionen Franken fest und verteilt diesen proportional auf die Städte Bern, Biel und Thun.

Der Gemeinderat wird diesen Aspekten in der Vernehmlassungsantwort gebührend Rechnung tragen.

Schliesslich kann im Zusammenhang mit diesem Themenbereich informiert werden, dass für die Zentrumslasten relevante Projekte oder Ausgaben unterjährig systematisch erfasst werden, um zu gewährleisten, dass die Möglichkeiten zur Optimierung der Abgeltung umfassend ausgeschöpft werden.

Die vom Postulanten gewünschten Aktivitäten zur Positionierung der Interessen der Städte und insbesondere der Stadt Biel erachtet der Gemeinderat als Daueraufgabe. In diesem Sinne werden auch in Vernehmlassungsverfahren, welche in ihrem Ergebnis zu negativen Effekten für die Stadt Biel führen können, entsprechend akzentuierte Stellungnahmen abgegeben resp. die Vorlagen entsprechend abgelehnt oder opportunerweise andere Lösungsansätze skizziert. Auch findet bekanntlich im Vorfeld der Sessionen des Grossen Rates jeweils ein Austausch zwischen dem Stadtpräsidenten und den Vertreterinnen und Vertretern des Seelands im Grossen Rat statt, um die Anliegen der Stadt Biel zu traktandierten Geschäften deponieren zu können. Der Gemeinderat kommt aber nicht umhin, abschliessend darauf hinzuweisen, dass das vorliegend behandelte Thema exemplarisch für die Problematik des in der Stadt Biel geltenden Verbots der Doppelmandate ist. Ohne dieses Verbot würde die Chance bestehen, dass ein Mitglied der Exekutive der Stadt Biel im Grossen Rat die Interessen der Stadt direkt geltend machen könnte.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das dringliche Postulat 20230219 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 4. Oktober 2023

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage:

· Dringliches Postulat 20230219

Vorstoss Nr. / Interv. no: Termin GR / Délai CM;	20230219
Direktion / Direction:	FIC
Milbericht / Corapport:	

Dringliche Motton Poster at

Der Gemeinderat setzt sich für einen fairen Finanz- und Lastenausgleich ein

Der Gemeinderat wird aufgefordert, auf kantonaler Ebene aktiv zu werden, um die finanzpolitischen Interessen der Stadt in Bezug auf den kantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) wahrzunehmen.

Begrundung:

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 16. August 2023 den Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) verabschiedet. Zu diesem Bericht läuft elne Vernehmlassung bis zum 30. November 2023. Aus dem Bericht wird deutlich, dass die Pauschalabgellung der Zentrumslasten für die Stadt Biel in Zukunft um rund eine Million tlefer ausfallen wird.

Diese Nachrichten sind für den angeschlagenen Finanzhaushalt der Stadt Biel ungünstig, Wie schon bei anderen Massnahmen (z.B. Einführung der Patent-Box bei der Unternehmenssteuer) scheint der Kanton Bern den Interessen der Städte ein eher tiefes Gewicht beizumessen. Es ist deshalb kurzsowie langfristig wünschenswert, dass die Stadt Biel auf übergeordneter kantonaler und Bundesebene gehört wird und Ihre Interessen wahrnimmt.

Blel/Bienne, 24. August 2023

Stefan Rüber

Fraktion Grünes Bündnis/Alliance Verte





Beantwortung

des Postulates 20230141, Sprenger Titus, Fraktion Grünes Bündnis, «E-Trottinette: Strafbestimmung gegen wildes Parkieren»

Im hier behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat gebeten, eine Strafbestimmung für wildes Parkieren von sogenannten Elektro-Scootern (E-Scooter) zu prüfen, die es den Organen mit polizeilichen Aufgaben ermöglichen soll, deren wildes Abstellen ahnden zu können.

Der Gemeinderat kann hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Höchstgeschwindigkeit 25 km/h E-Bikes mit 20 bzw. und E-Scooter strassenverkehrsrechtlich gleich behandelt wie Leicht-Motorfahrräder. In Bezug auf das Abstellen dieser Fahrzeuge unterliegen sie denselben Bestimmungen wie die klassischen Fahrräder. Die Zulässigkeit des Abstellens von Fahrrädern ist in Art. 41 der Verkehrsregelnverordnung des Bundes (VRV; SR 741.11) geregelt. Darin wird festgehalten, dass Fahrräder auf dem Trottoir abgestellt werden dürfen, sofern für die Fussgänger ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleibt. Ziffer 622./1 der Bussenliste 1 der Ordnungsbussenverordnung des Bundes (OBV; SR 314.11) hält fest, dass das Abstellen eines Fahrrades verboten ist, wo das Halten oder das Parkieren verboten ist aufgrund allgemeiner Verkehrsregeln (Art. 37 Abs. 2 SVG; Art. 18 Abs. 2 Bst. a-f und Abs. 3, 19 Abs. 2, 25 Abs. 5 und 41 Abs. 1 VRV) und stellt solche Verstösse unter eine Strafe von 20 Franken. Für den Hauptanwendungsfall der vom Postulanten gewünschten Strafbestimmung, nämlich für das Abstellen von E-Scootern im Trottoirbereich, besteht somit bereits eine Lösung auf Bundesebene. Es besteht kein Raum für eine kommunale Regelung.

Anhand der unten am Postulatstext eingefügten Fotos von abgestellten E-Scootern, auf denen ausschliesslich auf Trottoirs abgestellte E-Scooter erscheinen, und aufgrund der bisher mit dem Scooter-Transportangebot in der Stadt Biel gemachten Erfahrungen kann gesagt werden, dass das Abstellen von E-Scootern ausserhalb des Trottoirbereichs des öffentlichen Raums bisher kein relevantes Problem darstellt. Jedoch ist sich der Gemeinderat bewusst, dass wild parkierte E-Scooter in der Wahrnehmung von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine Herausforderung darstellen können. Die verantwortlichen Stellen sind diesbezüglich sensibilisiert und beobachten die Situation laufend – auch mit Blick auf andere Gemeinden – und werden bei Bedarf eine Neubeurteilung vornehmen. Der Gemeinderat vertritt aus den oben erläuterten Gründen die Auffassung, dass sich in der Stadt Biel im Moment noch keine kommunalen Bestimmungen für die Ahndung des Falschabstellens von E-Scootern ausserhalb des Trottoirbereichs als notwendig erweisen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich das Ausstellen von Bussen bei falsch abgestellten Fahrrädern und privaten E-Scootern als nicht durchführbar erweist, weil mangels Kontrollschild kein Halter eruiert werden kann. Bei einer Feststellung der Widerhandlung «in Flagranti» könnte gegenüber der Lenkerin oder dem Lenker eine Busse ausgesprochen werden. Deren/Dessen Identität kann jedoch nicht erhoben werden, da die städtischen Sicherheitskräfte im Verkehrsbereich keine Identitätskontrollen vornehmen dürfen. Bei falsch abgestellten Verleih-Scootern steht der Halter zwar fest, werden jedoch nur Verleihfirmen gebüsst, stellt dies eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots dar.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das Postulat 20230141 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 27. September 2023

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage:

· Postulat 20230141



E-Trottinette: Strafbestimmung gegen wildes Parkieren

Täglich sind sie anzutreffen: Trottinette einer Betreiberin eines Verleihsystems, welche irgendwo im «Nirgendwo» abgestellt werden. Dass sie dabei auch mitten auf einem Trottoir oder an anderen unpassenden Stellen stehengelassen werden, scheint eher die Regel als die Ausnahme zu sein. Sie können dadurch zur Behinderung und Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmenden werden.

Technisch soll es seit dem 1. März 2023 zwar nicht mehr möglich sein, solche E-Trottinetts ausserhalb der öffentlichen Abstellplätze abzustellen. Da diese Massnahme wie auch bisherige Massnahmen nicht greifen, wird der Gemeinderat nun gebeten, eine Strafbestimmung zu prüfen. Sie soll es den Organen mit polizeilichen Aufgaben ermöglichen, die Eigentümerschaft von auf Gemeindestrassen wild abgestellten E-Trottinetten zu ahnden.

Biel/Bjenne, 24.05.2023

Titus Sprenger

Fraktion Grünes Bündnis











Beilage 6.

Beantwortung

des Postulates 20230142, Sprenger Titus, Fraktion Grünes Bündnis, «Aufwertung der Madretsch-Schüss»

Das Postulat nennt das Revitalisierungsprojekt bei der Schüssinsel als eines der bekanntesten Beispiele für Aufwertungsmassnahmen an der Schüss und erwähnt dabei auch die vorgesehene Öffnung der Biel-Schüss in der Altstadt sowie das geplante Neugestaltungsprojekt am Unteren Quai. Es stellt fest, dass auch die Madretsch-Schüss attraktiv sein könne, wie am Beispiel der Niederlassung einer Biberfamilie zu sehen war. Ab der Alleestrasse bis zur Einmündung in die Zihl sei die Schüss jedoch nur selten zugänglich und bewege sich in einem engen Gerinne. Der Gemeinderat wird gebeten, Aufwertungen entlang der Madretsch-Schüss, insbesondere durch eine weitestgehende Offenlegung mit entsprechender Ufergestaltung zu prüfen; dies um den Lebensraum von Mensch und Natur aufzuwerten.

Der Gemeinderat weist einleitend darauf hin, dass die Schüss an vielen Stellen Privatgrundstücken entlang fliesst, diese durchquert oder sogar unter Gebäuden mit identitätsstiftendem Wert (Schnyder-Areal, Cosmos) durchfliesst. Unter diesen Umständen ist es nicht ganz trivial, die Ufer offen zu legen und/oder öffentlich zu machen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Neugestaltung der Alleestrasse zwischen der Silbergasse und der Mattenstrasse ist auch eine Aufwertung der Schüss vorgesehen. Durch die Neugestaltung kann der Grünbereich entlang des Ufers vergrössert und die Zugänglichkeit zum Gewässer verbessert werden. Die bestehende Baumallee soll weitestgehend erhalten und in die Aufwertung integriert werden. Das Projekt wird eng mit den privaten Bauvorhaben im angrenzenden Raum koordiniert und profitiert als interdisziplinäres Projekt von Kantons- und Bundessubventionen im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 4. Generation.

Ein weiteres Vorhaben, das ansteht, betrifft die Veloverbindung von der Gartenstrasse bis zur Madretschstrasse. Die Zugänglichkeit zur Schüss wird dabei verbessert. Sollten bauliche Arbeiten entlang der Schüss erfolgen, werden Aufwertungsmöglichkeiten im und am Gerinne geprüft werden. Nach erfolgter Sicherung der nötigen Dienstbarkeiten wird die Umsetzungsplanung aufgenommen werden können. Dieser Abschnitt profitiert als interdisziplinäres Projekt ebenfalls von Kantons- und Bundessubventionen im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 1. Generation.

Aktuell überarbeitet das Tiefbauamt des Kantons Bern den Gewässerrichtplan der Schüss. Die Stadt Biel beteiligt sich aktiv an diesem Projekt. Der Gewässerrichtplan ist ein behördenverbindliches Instrument der gemeindeübergreifenden Koordination und langfristigen Planung von wasserbaulichen Massnahmen im Einzugsgebiet eines Gewässers. Darin werden auf Basis aktueller Studien sowie unter Einbezug vorhandener Erfahrungen und Erkenntnisse die Ziele des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung längs der Schüss in Zusammenarbeit mit den Gemeinden festgelegt und die entsprechenden Massnahmen erarbeitet. Aktuell steht als Massnahme zum Schutz vor Hochwasser durch die Schüss die Erstellung eines Hochwasserentlastungsstollens im Vordergrund. Für diese Hochwasserschutzmassnahme sind ökologische Ersatzmassnahmen erforderlich. Aufwertungen an der Madretsch- und Biel-Schüss

sind in diesem Zusammenhang bereits als mögliche Räume für diese ökologischen Ersatzmassnahmen diskutiert worden. Die Konkretisierung und Massnahmenerarbeitung wird in den nächsten Monaten erfolgen. Die Fertigstellung des Gewässerrichtplans ist jedoch abzuwarten. Neben dem finanziellen Aspekt scheint die ganzheitliche Betrachtung und Massnahmenplanung, wie sie im Gewässerrichtplan gemacht wird, ein wichtiger Vorteil für eine sinnvolle Planung und Ausführung ökologischer Aufwertungen entlang der Madretsch-Schüss. Es ist vorgesehen, dass der Gewässerrichtplan im Jahr 2024 in die Mitwirkung geht und im Jahr 2025 durch den Regierungsrat verabschiedet wird.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das Postulat 20230142 erheblich zu erklären.

Biel, 27. September 2023

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilagen:

Postulat 20230142

Aufwertung der Madretsch-Schüss

Seit einigen Jahren laufen verschiedene Bestrebungen, den Raum rund um die Schüss aufzuwerten. Eines der bekanntesten Beispiele hierfür ist die Schüss-Insel. Auch mit der angestrebten Freilegung der Bielschüss entlang der Altstadt oder der Neugestaltung am Unteren Quai soll eine weitere Aufwertung stattfinden.

Dass auch die Madretsch-Schüss attraktiv sein kann, beweist die Anwesenheit des Bibers zwischen Jurastrasse und Alleestrasse. Ab Alleestrasse bis zur Einmündung in die Zihl bewegt sich die Madretsch-Schüss jedoch in einem engen, selten zugänglichen und teilweise eingetunnelten Kanal.

Um den Lebensraum von Mensch und Natur aufzuwerten wird der Gemeinderat gebeten, eine Aufwertung des Raums entlang der Madretsch-Schüss – insbesondere durch eine weitestgehende Offenlegung mit entsprechender Ufergestaltung – zu prüfen.

Biel/Bienne, 24.05.2023

Titus Sprenger

Fraktion Grünes Bündnis



Béllage 7

Beantwortung

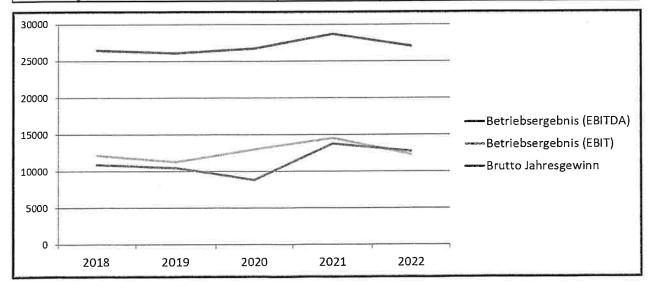
des überparteilichen Postulates 20230109, Koller Levin, Fraktion SP/JUSO, Oberle Fabio, Fraktion SP/JUSO, Moeschler Marie, Fraktion PSR, «Kaufkraft der Bieler:innen schützen – Allfällige Übergewinne zurückverteilen»

Das Postulat adressiert verschiedene Themen in Zusammenhang mit allfälligen Übergewinnen aus dem Energiegeschäft des Energie Service Biel/Bienne ESB im Jahr 2022 und deren mögliche Rückverteilung an die Bevölkerung. Der Gemeinderat wird dabei gebeten, verschiedene Prüfaufträge auszuführen, zu denen der Gemeinderat im Einzelnen Stellung nimmt. Einleitend ist zu erwähnen, dass sich der ESB an die Vorgaben des Reglements für das selbständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne ESB (SGR 7.4-1) halten muss und Gebühren nicht nach Gutdünken festsetzen und allfällige Rückerstattungen vornehmen kann. So ist in Art. 36 Abs.1 des Reglements festgehalten, dass die Gebühren für die Leistungen des ESB in den Bereichen Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Fernkälteversorgung sowie Wasserversorgung so zu bemessen sind, dass die Erträge und Aufwendungen im betreffenden Versorgungsbereich mit Einschluss der Abschreibungen, des Zinsaufwands für das Fremdkapital, der Einlagen in allfällige Rückstellungen und der Leistungen an die Stadt Biel nach Art. 45 decken. Der ESB kann somit nicht wie eine private Firma agieren und eine eigene Preispolitik verfolgen. Zu den einzelnen Prüfaufträgen:

1. Der Gemeinderat prüft, ob und in welchem Ausmass der ESB im Jahr 2022 Übergewinne beim Verkauf von Gas und Strom erzielt hat. Von einem Übergewinn soll gesprochen werden, wenn der Gewinn 20% höher ausgefallen ist als der durchschnittliche Gewinn der Periode 2018-2021 (Definition EU, 2022/1854).

Nachfolgend ist die Entwicklung der Ergebnisse des ESB in den Jahren 2018–2022 dargestellt:

Werte in CHF 1'000	2018	2019	2020	2021	2022	Durch- schnitt 18-21	2022 vs. 18- 21
Betriebsergebnis (EBITDA)	26'469	26'114	26'693	28'704	27'027	26'995	0.12%
Betriebsergebnis (EBIT)	12'192	11'269	13'018	14'513	12'328	12'748	-3.29%
Brutto Jahresgewinn	10'928	10'502	8'836	13'779	12'772	11'011	15.99%



Daraus ist ersichtlich, dass das Ergebnis 2022 auf Stufe EBIT schlechter ausgefallen ist als der Durchschnitt der Jahre 2018–2021. Der höhere Bruttogewinn im 2022 ist darauf zurückzuführen, dass sich der Ausgleich aus den Fonds (Wasserrechnung, Fonds Energieeffizienz, erneuerbare Energieproduktion und öffentliche Beleuchtung) im Jahr 2022 für das Bruttoergebnis entlastend auswirkte. Weiter ist bezüglich des Ergebnisses 2020 festzuhalten, dass dieses durch einen einmaligen Effekt (Wertberichtigung SWAP) belastet war. Ohne diesen Effekt wäre ein mit den übrigen Jahren vergleichbares Ergebnis zu verzeichnen gewesen.

In Summe führt dies dazu, dass auf Stufe EBIT das Geschäftsjahr 2022 um 3.29 % tiefer ausgefallen ist als der Durchschnitt der Jahre 2018–2021. Auf Stufe Brutto-Jahresergebnis resultiert zwar ein Anstieg um 16 %, wobei dieser Anstieg ohne den Sondereffekt im Jahr 2020 auf rund 7 % sinken würde.

Diese Ergebnisentwicklung lässt sich folgendermassen erklären:

- Die Eigenproduktion des ESB wurde in den vergangenen Jahren immer zu 100 % den Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung zugewiesen. Diese profitierten also insbesondere im Jahr 2022 direkt von den im Vergleich mit den Marktpreisen günstigen Gestehungskosten der Eigenproduktion. Damit erfolgte faktisch bereits eine Weitergabe der Vorteile aus der Eigenproduktion an die breite Bevölkerung.
- Die Beschaffungsstrategien des ESB für Strom und Gas folgen der Prämisse, dass keine spekulativen Geschäfte getätigt werden dürfen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der ESB sich mit einem gestaffelten Einkauf der Mengen über einen längeren Zeitraum vor starken Preisaufschlägen schützt. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass keine kurzfristigen, spekulativen Gewinne im Energiegeschäft realisiert werden können.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Strategie des ESB auf Preisstabilität und nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet ist. Deshalb zeigt die Ergebnisentwicklung folgerichtig auf, dass der ESB im Jahr 2022 keine Übergewinne realisiert hat.

2. Falls Übergewinne resultierten, wird der Gemeinderat gebeten, sicherzustellen, dass diese Übergewinne oder Teile davon als Kopf-Prämie zurück verteilt werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat die Übergewinne als Sonderdividende der Stadt ausschütten, welche sie wiederum an die Bevölkerung verteilt. Alternativ kann der ESB die Rückverteilung selbst vornehmen

Da es gemäss Antwort auf die Frage 1 keine Übergewinne gab, erübrigt sich die Erörterung eines Systems für eine Rückverteilung.

Unabhängig davon ist an dieser Stelle festzuhalten, dass 50 % des Energieabsatzes in der Stadt Biel im Segment KMU/Industrie erfolgt. Eine allfällige Rückverteilung pro Kopf wäre unter dem Aspekt der Gleichbehandlung deshalb wohl kein zielführender Ansatz.

3. Der Gemeinderat erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem ESB eine Position und Strategie, wie künftig mit der Thematik der Übergewinne umzugehen ist und kommuniziert diese dem Stadtrat.

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft beim ESB keine Übergewinne entstehen. Dies insbesondere deshalb, weil einerseits die regulatorischen Vorgaben einen engen Rahmen für die Preissetzung bei Strom und Gas verlangen und andererseits der ESB keine spekulativen Geschäfte betreibt. Aufgrund der erwarteten Marktentwicklung muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass die Ertragskraft des ESB aufgrund der fortschreitenden Liberalisierung sowie der Dekarbonisierung des Wärmemarktes zunehmend unter Druck gerät und tendenziell sinken wird

Die Gewinnverteilung und insbesondere die Gewinnabgabe an die Stadt Biel und somit indirekt an die Bevölkerung wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung festgelegt. Diese wird gemäss Reglement ESB jeweils für vier Jahre zwischen dem Gemeinderat und dem Verwaltungsrat ESB abgeschlossen. In diesem Sinne erübrigt sich aus Sicht des Gemeinderates die Erarbeitung einer Positionierung und Strategie, wie mit Übergewinnen des ESB umzugehen ist.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das überparteiliche Postulat 20230109 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 20. September 2023

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

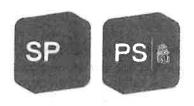
Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage:

· Überparteiliches Postulat 20230109





Postulat interportis

Kaufkraft der Bieler:innen schützen – Allfällige Übergewinne zurückverteilen

Viele Unternehmen im Energiesektor haben in den letzten beiden Jahren "Übergewinne" erzielt. Vor diesem Hintergrund wird der Gemeinderat gebeten, folgende Aufträge auszuführen

- Der Gemeinderat prüft, ob und in welchem Ausmass der ESB im Jahr 2022 Übergewinne beim Verkauf von Gas und Strom erzielt hat. Von einem Übergewinn soll gesprochen werden, wenn der Gewinn 20% höher ausgefallen ist als der durchschnittliche Gewinn der Periode 2018-2021 (Definition EU, 2022/1854)
- 2. Falls Übergewinne resultierten, wird der Gemeinderat gebeten, sicherzustellen, dass diese Übergewinne oder Teile davon als Kopf-Prämie zurück verteilt werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat die Übergewinne als Sonderdividende der Stadt ausschütten, welche sie wiederum an die Bevölkerung verteilt. Alternativ kann der ESB die Rückverteilung selbst vornehmen.
- Der Gemeinderat erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem ESB eine Position und Strategie, wie künftig mit der Thematik der Übergewinne umzugehen ist und kommuniziert diese dem Stadtrat

Begründung:

Im Jahr 2022 sind die Gas- und Strompreise auf internationalen Märkten stark angestiegen und schwankten seither substanziell. Der ESB musste als Folge seine Verkaufspreise von Gas und Strom erhöhen. Viele Energieunternehmen, insbesondere jene, die Strom produzieren oder fossile Energieträger abbauen, haben durch die Preissteigerungen "Übergewinne" erzielt. Übergewinne sind Gewinne, welche den üblichen, zu erwartenden Gewinn überschreiten und durch zufällige Ereignisse von Aussen zustande kommen. Im letzten Jahr war der Ukraine-Krieg mit einer Verknappung des Energieangebots der zentrale Treiber für diese Übergewinne.

Der ESB produziert zwar selbst kein Gas und muss dieses stattdessen auf internationalen Märkten (teilweise teuer) einkaufen. Trotzdem ist es möglich, dass der ESB aufgrund der hohen Volatilität der internationalen Energiepreise (bei weniger flexiblen Verkaufspreisen des ESB und konservativer Preissetzung des ESB) sowie aufgrund der langfristigen Lieferverträge kurzfristig unbeabsichtigte Übergewinne erzielt hat. Im Strombereich verfügt der ESB zudem über eigene Produktionsanlagen, wodurch Übergewinne hätten erzielt werden können. Falls der ESB Übergewinne erzielt hätte, wäre es sinnvoll, diese in Zeiten des Kaufkraftverlustes an die Bevölkerung zurück zu verteilen und so die Kaufkraft der Bieler:innen zu schützen.

Biel/Bienne, 26.04.2023

Für die SP/JUSO Fraktion:

Fabio Oberle (JUSO)

Marie Moeschler (PSR)

Pour le groupe PSR:

ATes

Levin Koller (SP)

Land Carrinbus

Thucher Julian



Beantwortung

der Interpellation 20230111, Steinmann Alfred, Fraktion SP/JUSO «Ist es verantwortbar, Steuern von Personen mit Ergänzungsleistungen zu erheben?»

Mit dem vorliegenden Vorstoss bittet der Interpellant den Gemeinderat um Beantwortung der verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung von Steuern von Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen.

Der Gemeinderat nimmt zu den Fragen des Interpellanten wie folgt Stellung:

1. Werden regelmässig Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen und bereits genau begutachtet wurden, zu zusätzlichen Überprüfungen verpflichtet oder sind dies Einzelfälle?

Die Steuerverwaltung der Stadt Biel erhält ca. 60–70 Anträge auf Veranlagung resp. Steuererlass nach Art. 41 StG in Verbindung mit Art. 240 des Steuergesetzes des Kantons Bern (BSG 661.11) im Jahr. Davon werden ca. 15 angenommen und der Rest wird abgewiesen. Die Beurteilung erfolgt durch ein mit dem oder der Steuerpflichtigen erstelltes Haushaltsbudget. Die kantonale Steuerverwaltung überprüft danach mit den eingereichten Steuererklärungen jedes Jahr, ob die Vorgaben der relevanten Bestimmungen der Steuergesetzgebung (z.B. Vermögensgrenze) weiterhin eingehalten werden.

2. Wie viele solche (Einzel-)Fälle gibt es pro Jahr?

Vgl. Antwort 1

3. Sind solche Aufwendungen für die Behörden überhaupt gerechtfertigt oder lohnen sich solche Abklärungen weder für die Steuerbehörden noch für die Ergänzungsleistungsbeziehenden?

Insbesondere beim Anwendungsfall von Art. 41 Steuergesetz kann bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen das steuerbare Einkommen auf Null (unter Anwendung eines besonderen Abzugs) festgelegt werden. Nachdem die Veranlagung in diesen besonderen Fällen einen Quasi-Dauerzustand generieren kann, ist angezeigt, solche Fälle einer regelmässigen Prüfung zu unterziehen, da sich die finanzielle Situation des oder der Steuerpflichtigen (Erbschaft, Lottogewinn, Schenkung etc.) verändern kann.

4. Ist es ethisch verantwortbar, bei Personen, welche sonst schon mit äusserst schmalem Budget überleben müssen, Steuern einzutreiben? Wie ist die Haltung des Gesamtgemeinderates?

Die Steuerverwaltung der Stadt Biel analysiert den Sachverhalt (anhand vom monatlichem Budget, aktuellem Vermögen und Schulden/Immobilien) und leitet den seitens der Gemeinde formulierten Antrag dem Kanton weiter. Sie muss sich dabei an die kantonale Steuergesetzgebung halten, welche zudem die entsprechende bundesgerichtliche Rechtssprechungspraxis abbildet. Schlussendlich entscheidet die kantonale Steuerverwaltung, ob einem Antrag nach Art. 41 stattgegeben wird oder nicht. Mit diesem Vorgehen wird eine rechtsgleiche Behandlung im ganzen Kantonsgebiet gewährleistet.

Ausserdem muss bedacht werden, dass sich das Existenzminimum der Ergänzungsleistung anders berechnet als das Existenzminimum vom Betreibungsamt.

Wenn ein Antrag auf Veranlagung nach Art. 41 StG nicht angenommen wird, ist der Weg des Erlasses nicht ausgeschlossen und ein allfälliger Teilerlass könnte gewährt werden. Die Frage stellt sich folglich nicht nur für Personen mit Ergänzungsleistungen.

Zu beachten ist ferner, dass die Ergänzungsleistung grundsätzlich als «nicht steuerbares Einkommen» qualifiziert wird. Aus diesem Grund werden die Steuerpflichtigen nur auf den übrigen Renten besteuert und kommen somit bereits in den Genuss einer privilegierten Besteuerung. AHV/IV-Rentner und Rentnerinnen, die keine Ergänzungsleistung beziehen, aber nur knapp über dem Schwellenwert für die Berechnung des Anspruchs auf eine Ergänzungsleistung liegen, werden auf ihre gesamten Renten besteuert.

Wenn z.B. beide Personen eines Konkubinatspaares Ergänzungsleistungen beziehen, haben sie bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen Anspruch auf je 1675 Franken für den Lebensunterhalt zuzüglich der Miete und der KVG-Krankenkassenprämie, also 3350 Franken für das Paar. Viele Rentnerinnen und Rentner, welche im Konkubinat ohne Ergänzungsleistung leben, haben nicht diesen Betrag zum Leben zur Verfügung, da das Existenzminimum des Betreibungsamtes nur 1200 Franken pro Monat Anspruch für den Lebensunterhalt pro Person vorsieht.

Biel, 20. September 2023

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage:

Interpellation 20230111



Interpellation

«Ist es verantwortbar, Steuern von Personen mit Ergänzungsleistungen zu erheben?»

Alle Personen, welche Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, werden bereits vorgängig genau begutachtet. Die Gemeinden können nach Art. 41 bernischem Steuerrecht das steuerbare Einkommen auf Null setzen. Dennoch gibt es EL-Beziehende, welche beweisen müssen, dass sie nicht genügend Einnahmen haben um Steuern zu bezahlen.

Art. 41

Besonderer Abzug

1

Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass der ganzen geschuldeten Steuer berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann auf Antrag der Gemeinde das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null festgesetzt werden.

Der Gemeinderat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Werden regelmässig Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen und bereits genau begutachtet wurden, zu zusätzlichen Überprüfungen verpflichtet oder sind dies Einzelfälle?
- 2. Wie viele solche (Einzel)-Fälle gibt es pro Jahr?
- 3. Sind solche Aufwendungen für die Behörden überhaupt gerechtfertigt oder lohnen sich solche Abklärungen weder für die Steuerbehörden noch für die Ergänzungsleistungsbeziehenden?
- 4. Ist es ethisch verantwortbar, bei Personen, welche sonst schon mit äusserst schmalem Budget überleben müssen, Steuern einzutreiben? Wie ist die Haltung des Gesamtgemeinderates?

Besten Dank für die Abklärungen und Antworten.

Biel/Bienne 26.4.2023

Für die SP/JUSO Fraktion

Alfred Steinmann (SP)

Ja= (.5lo

Children graf

J. V. UM

John Shirt

& Wall





Beantwortung

der Interpellation 20230112, Rodriguez Ugolini Julian, Fraktion SP/JUSO, «Übernahme der Credit Suisse und Immobilien in Biel»

Mit dem vorliegenden Vorstoss bittet der Interpellant den Gemeinderat um Beantwortung der formulierten Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme der CS durch die UBS und der damit verbundenen Rolle der UBS auf dem Immobilienmarkt.

Der Gemeinderat nimmt zu den Fragen des Interpellanten wie folgt Stellung:

1. Welche Immobilien auf dem Gebiet der Stadt Biel befinden sich im Eigentum der Credit Suisse Group oder der Credit Suisse AG? Wir bitten um eine Liste mit präzisen, objektbezogenen Angaben gemäss Grundbucheinträgen.

Die Stadt Biel hat keine dokumentierten Informationen darüber, welche Immobilien auf dem Gebiet der Stadt sich im Eigentum der Credit Suisse Group oder der Credit Suisse AG befinden. Beim zuständigen Grundbuchamt können Auskünfte zu Eigentumsverhältnissen bezüglich konkret erfragter Adressen erhalten werden, wobei je nach Auskunftsobjekt ein besonderes Interesse nachzuweisen ist. Eine «Listenauskunft» zu bestimmten Eigentümern resp. Eigentümerinnen erteilt das Grundbuchamt jedoch nicht. Ebenfalls können gewisse Informationen über die Internetseite des Handelsregisteramts erlangt werden.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass Recherchen zu Themen, welche nicht in den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Stadt gehören, nicht durch die ohnehin bereits knapp dotierte Verwaltung wahrgenommen werden sollen. Der Interpellant hat aber die Möglichkeit, dieses allgemeine, ihn interessierende Anliegen direkt abzufragen.

2. Welche Immobilien auf dem Gebiet der Stadt Biel befinden sich im Eigentum von Fonds (z.B. CS REF Green Property Fonds, CS REF Living Plus, CS REF Hospitality Fonds) oder von Tochtergesellschaften der Credit Suisse (z.B. Credit Suisse Assetmanagement AG)? Wir bitten um eine Liste mit präzisen, objektbezogenen Angaben gemäss Grundbucheinträgen.

Hierzu sei auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Biel, 20. September 2023

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage:

Interpellation 20230112

Biel/Bienne 26.04.2023



Interpellation

Die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS führt unter anderem dazu, dass die neue Mega-Bank ein dominanter Akteuer auf dem Schweizer Immobilienmarkt wird. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- Welche Immobilien auf dem Gebiet der Stadt Biel befinden sich im Eigentum der Credit Suisse Group oder der Credit Suisse AG? Wir bitten um eine Liste mit präzisen, objektbezogenen Angaben gemäss Grundbucheinträgen.
- 2. Welche Immobilien auf dem Gebiet der Stadt Biel befinden sich im Eigentum von Fonds (z.B. CS REF Green Property Fonds, CS REF Living Plus, CS REF Hospitality Fonds) oder von Tochtergesellschaften der Credit Suisse (z.B. Credit Suisse Assetmanagement AG)? Wir bitten um eine Liste mit präzisen, objektbezogenen Angaben gemäss Grundbucheinträgen.

Für die SP/JUSO-Fraktion:

Julián Rodriguez Ugolini

Tulial).

MM -

& War

J.K. - Cotrole

h Vlei ale graf

J.V

Bélage 10



Beantwortung

der Interpellation 20230113, Koller Levin, Fraktion SP/JUSO «Boden, Gebäude und Mietobjekte der Stadt Biel»

Mit dem vorliegenden Vorstoss bitten die Interpellanten den Gemeinderat, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den Liegenschaften im Finanzvermögen und den von der Stadt Biel gemieteten Flächen zu beantworten.

Der Gemeinderat nimmt zu den Fragen der Interpellanten gerne wie folgt Stellung:

Aus Gründen des Datenschutzes enthält die Beantwortung keine Tabellen mit Angaben zu den einzelnen Vertragsverhältnissen. Diese können aber auf Verlangen bei der Finanzdirektion eingesehen werden.

1. Über wie viele Baurechte verfügt die Stadt Biel als Landbesitzerin? Wie hoch sind die totalen Einnahmen aus diesen Baurechten?

Die Stadt Biel hat 625 Baurechtsverträge abgeschlossen. Per 1. Januar 2023 belaufen sich die gesamten jährlich wiederkehrenden Einnahmen für Baurechtszinsen auf 10,7 Millionen Franken.

2. Wie hoch sind der verzinsbare Landwert pro m², der Kapitalwert, der Baurechtszinssatz sowie die daraus resultierenden Einnahmen der einzelnen Baurechtsverträge, die die Stadt Biel als Landeigentümerin abgeschlossen hat? Bitte die Parameter pro Baurecht in Tabellenform ausweisen.

Baurechte sind gemäss den Rechnungslegungsvorschriften zum Kapitalwert des verzinsbaren Landwertes zu bilanzieren und werden periodisch angepasst. Der gesamte Kapitalwert aller Grundstücke beträgt per 1. Januar 2023 rund 373 Millionen Franken. Die Verzinsung der meisten Verträge basiert auf dem Hypothekarzinssatz der Berner Kantonalbank mit einem Zuschlag von 0,25 % für Wohnnutzung und 0,5 % für Gewerbenutzung. Für neue Verträge ab 1. Januar 2023 beträgt der Zuschlag gemäss Gemeinderatsentscheid 0,5 % resp. 0,75 %. Die Tabelle mit den Detailangaben pro Baurecht ist bei der Finanzdirektion verfügbar.

3. Wie stark würden sich die Einnahmen aus Baurechten erhöhen, wenn sich der Referenzzinssatz sowie die in den Baurechtsverträgen verwiesenen (Hypothekar)zinsen um 1 Prozentpunkt erhöhen?

Die Einnahmen würden sich rein rechnerisch um rund 3 Millionen Franken erhöhen. Ein Teil der Verträge enthält jedoch Vereinbarungen betreffend einen Mindestzinssatz resp. der Zinssatz ist während einer Anfangsphase eingefroren. Entsprechend ist von kurzfristigen zusätzlichen Einnahmen von rund 2,4 Millionen Franken auszugehen.

4. Wie viele Gebäude besitzt die Stadt Biel im Finanzvermögen? Wie viele Wohnungen sind darin enthalten, wie viel Gewerbefläche? Was sind die totalen Mietererträge aus der Vermietung der Gebäude und Wohnungen des Finanzvermögens?

Die Stadt Biel besitzt rund 80 Gebäude im Finanzvermögen (ohne Kleinbauten) mit rund 180 Wohnungen und rund 150 einzelnen Gewerbeflächen. Die totalen Soll-Mieterträge betragen pro Jahr 3,45 Millionen Franken. Die Tabelle mit den Detailangaben pro Liegenschaft ist bei der Finanzdirektion verfügbar.

5. Wie hoch sind der Wert (Verkehrswert oder andere zweckmässige Grösse) der einzelnen Gebäude oder Wohnungen im Finanzvermögen sowie die Erträge aus Mieten der einzelnen Gebäude/Wohnungen? Werden die Gebäude für Wohn- oder Gewerbezwecke benötigt? Bitte die Parameter wiederum pro Gebäude in Tabellenform ausweisen.

Der Buchwert (Ertragswert gemäss Neubewertung 2021 gemäss HRM2) der Gebäude beträgt rund 60,5 Millionen Franken. Die Details können ebenfalls in der Tabelle gemäss Ziffer 4 eingesehen werden.

6. Wieviel investiert die Stadt Biel jährlich in den Unterhalt des Finanzvermögens? Welche organisatorische Einheit der Stadtverwaltung ist dafür zuständig?

Im Jahr 2022 wurden rund 1,5 Millionen Franken für den Unterhalt des Finanzvermögens aufgewendet. Zuständig ist die Finanzdirektion, Abteilung Liegenschaften.

7. Wie schätzt der Gemeinderat das Investitionsvolumen in den Unterhalt des Finanzvermögens ein? Erachtet der Gemeinderat es als zu hoch, gerade ausreichend oder zu niedrig?

Das Investitions- oder bei Finanzvermögen das Unterhaltsvolumen entspricht der Zielsetzung, wonach die Flächen zu moderaten Mieten angeboten werden sollen, was zu einem effizienten Unterhalt verpflichtet. Da es sich praktisch durchwegs um Liegenschaften älteren Baujahres handelt, werden die Aufwendungen in den Unterhalt in den nächsten Jahren tendenziell zunehmen.

8. Was wären Vorteile für eine Überführung des Finanzvermögens oder Teile davon in einen als Sonderrechnung organsierten Wohn- und Bodenfonds?

Mit der Errichtung einer Sonderrechnung würden sämtliche Aufwände und Erträge über dieselbe laufen. Im Zuge der Errichtung einer Sonderrechnung müsste das Reglement über die Spezialfinanzierung Buchgewinne aus Liegenschaften des Finanzvermögens (SGR 6.8-1) geändert resp. aufgelöst werden. Für eine Sonderrechnung «städtischer Wohn- und Bodenfonds» müsste ein neues Spezialfinanzierungsreglement erstellt und die Buchgewinne würden inskünftig der Sonderrechnung zugeführt und könnten nicht mehr zur Abfederung von Budgetdefiziten im Allgemeinen Haushalt eingesetzt werden. Die Transparenz in einem Rechnungskreis «Finanzvermögen» resp. einer Sonderrechnung «städtischer Wohn- und Bodenfonds» würde damit optimiert.

Dem Allgemeinen Haushalt würde durch die Überführung in eine Sonderrechnung ein positives Nettoergebnis von 10 bis 11 Millionen Franken jährlich entzogen. Weiter ist aktuell gemäss reglementarischer Vorgaben ein Teil des vom Finanzvermögen erwirtschafteten Ertrags, konkret der mit einer Veräusserung von Finanzvermögen oder der im Zusammenhang mit der Errichtung eines Baurechts erzielte Buchgewinn, in die Spezialfinanzierung Buchgewinne aus

Liegenschaften des Finanzvermögens einzulegen. Der Bestand dieser Spezialfinanzierung darf u.a. zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrags eingesetzt werden.

9. Wie schätzt der Gemeinderat das Potenzial für Mehreinnahmen ein, wenn Ressourcen vorhanden wären, die Gebäude im Finanzvermögen enger zu betreuen?

Die Gebäude im Finanzvermögen werden grundsätzlich marktwirtschaftlich und effizient bewirtschaftet. Nach aktuellem Erkenntnisstand geht der Gemeinderat deshalb davon aus, dass mit der Allokation von zusätzlichen Ressourcen kein wesentlicher Mehrertrag realisiert werden kann.

10. Über wie viele Mietverhältnisse verfügt die Stadt Biel, bei denen die Stadt als Mieterin für Gebäude oder Teile davon auftritt (auch gegenüber Unternehmen im Besitz der Stadt Biel)? Wie hoch sind die totalen Mietkosten für diese Mietverhältnisse?

Die Stadt Biel hat 25 Mietverhältnisse für öffentliche Aufgaben mit Dritten und Unternehmen im Eigentum der Stadt Biel abgeschlossen. Die totalen Mietkosten Dritter betragen per 1. Januar 2023 rund 4.1 Millionen Franken.

11. Wie hoch sind die Mietkosten pro Objekt? Wie hoch ist die Mietfläche pro Objekt (sofern bekannt)? Was ist der Verwendungszweck des Objekts? Bitte die Parameter wiederum pro Mietverhältnis in Tabellenform ausweisen?

Die Tabelle mit den Detailangaben pro Liegenschaft ist bei der Finanzdirektion verfügbar.

Biel, 20. September 2023

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Vize-Stadtschreiber:

Erich Fehr

Julien Steiner

Beilage:

· Interpellation 20230113



Interpellation

Boden, Gebäude und Mietobjekte der Stadt Biel

Die Stadt Biel besitzt bekanntlich einen relevanten Teil des Bodens sowie auch gewisse Liegenschaften. Andererseits tritt auch die Stadt in verschiedener Hinsicht als Mieterin auf. Für die Öffentlichkeit sind viele Informationen nicht einsehbar. In diesem Zusammenhang bitte ich den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Über wie viele Baurechtsverträge verfügt die Stadt Biel als Landbesitzerin? Wie hoch sind die totalen Einnahmen aus diesen Baurechten?
- 2. Wie hoch sind der verzinsbare Landwert pro m₂, der Kapitalwert, der Baurechtszinssatz sowie die daraus resultierenden Einnahmen der einzelnen Baurechtsverträge, die die Stadt Biel als Landeigentümerin abgeschlossen hat? Bitte die Parameter pro Baurecht in Tabellenform ausweisen.
- 3. Wie stark würden sich die Einnahmen aus Baurechten erhöhen, wenn sich der Referenzzinssatz sowie die in den Baurechtsverträgen verwiesenen (Hypothekar)zinsen um 1 Prozentpunkt erhöhen?
- 4. Wie viele Gebäude besitzt die Stadt Biel im Finanzvermögen? Wie viele Wohnungen sind darin enthalten? Wie viel Gewerbefläche? Was sind die totalen Mieterträge aus der Vermietung der Gebäude und Wohnungen des Finanzvermögens?
- 5. Wie hoch sind der Wert (Verkehrswert oder andere zweckmässige Grösse) der einzelnen Gebäude oder Wohnungen im Finanzvermögen sowie die Erträge aus Mieten der einzelnen Gebäude/Wohnungen? Werden die Gebäude für Wohn oder Gewerbezwecke benötigt? Bitte die Parameter wiederum pro Gebäude in Tabellenform ausweisen
- 6. Wie viel investiert die Stadt Biel jährlich in den Unterhalt des Finanzvermögens? Welche organisatorische Einheit der Stadtverwaltung ist dafür zuständig?
- 7. Wie schätzt der Gemeinderat das Investitionsvolumen in den Unterhalt des Finanzvermögens ein? Erachtet der Gemeinderat es als zu hoch, gerade ausreichend oder zu niedrig?
- 8. Was wären Vorteile für eine Überführung des Finanzvermögens oder Teile davon in einen als Sonderrechnung organisierten Wohn- und Bodenfonds?
- 9. Wie schätzt der Gemeinderat das Potenzial für Mehreinnahmen ein, wenn Ressourcen vorhanden wären, die Gebäude im Finanzvermögen enger zu betreuen?
- 10. Über wie viele Mietverhältnisse verfügt die Stadt Biel, bei denen die Stadt als Mieterin für Gebäude oder Teile davon auftritt (auch gegenüber Unternehmen im Besitz der Stadt Biel)? Wie hoch sind die totalen Mietkosten für diese Mietverhältnisse?

11. Wie hoch sind die Mietkosten pro Objekt? Wie hoch ist die Mietfläche pro Objekt (sofern bekannt)? Was ist der Verwendungszweck des Objekts? Bitte die Parameter wiederum pro Mietverhältnis in Tabellenform ausweisen.

Biel/Bienne, 26.04.2023

Für die SP/JUSO Fraktion

Levin Koller (SP)

MINOU THE LOT LE

Slander - got

70150

l. Ne u -